Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
22.10.2026	II/ (205) Anfrage 561 v. 22.10.2026	05.11.2026

Anfrage Nr. 561/XIX gem. § 56 NKomVG (Nr. 82 Rettungsdienst) **vom 22.10.2026**
Rettungsdienst: Tätigkeiten von Leistungserbringern für den Rettungsdienst in den Bereichen von Stadt und Landkreis Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.10.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

hinsichtlich der Tätigkeiten von Leistungserbringern für den Rettungsdienst in den Bereichen von Stadt und Landkreis Hildesheim bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wann sind welche Unternehmen mit welchen Leistungen des Rettungsdienstes in welchen der o. a. Bereichen a) der Stadt und b) des Landkreises Hildesheim in den vergangenen Jahren seit 2023 von wem beauftragt und seit 01.01.2025 tatsächlich in welcher Zeit tätig geworden?*

2. *In welchen der o. a. Bereichen des Landkreises und der Stadt Hildesheim waren welche dieser Unternehmen mit wie vielen welcher Rettungsmittel und wie vielen Personen mit welcher Qualifikation seit 2025 eingesetzt?*

3. *Verfügte das von allen Unternehmen eingesetzte Personal bei allen Einsätzen stets über die erforderliche Qualifikation?*

4. *Wann und von wem ist die Qualifikation welcher eingesetzten Personen überprüft und durch welche Unterlagen nachgewiesen warden?*

5. *Gab es Zweifel an den hierzu vorgelegten Urkunden bzw. Qualifikationsnachweisen? Wenn ja, bei wem seit wann und aus welchen Gründen sowie mit welchen Folgen?*

6. *Trifft es zu, dass es bei der Leistungserbringung.Mängel und Verzögerungen gegeben hat, insbesondere Fahrzeuge wiederholt abgemeldet gewesen beziehungsweise teilweise vorschriftswidrig mit lediglich zwei Rettungssanitätern besetzt waren oder Patientenver-sorgungen durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal erfolgt sind?*

6.1 Wenn ja, wann und in welchem Umfang war das bei welchen Leistungserbringern mit welchen Folgen für die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes der Fall? Wann wurden dazu von wem welchen Maßnahmen ergriffen?"

Antwort der Verwaltung:

Frage 1: *„Wann sind welche Unternehmen mit welchen Leistungen des Rettungsdienstes in welchen der o. a. Bereichen a) der Stadt und b) des Landkreises Hildesheim in den vergangenen Jahren seit 2023 von wem beauftragt und seit 01.01.2025 tatsächlich in welcher Zeit tätig geworden?"*

Antwort:

Zu a) Auf die Antwort zur Anfrage Nr. 543 (Frage 1) wird verwiesen.

Zu b) Die Beauftragung für den Rettungsdienstbereich Landkreis Hildesheim erfolgte in Ausführung der politischen Beschlüsse über die Kreisverwaltung. Hinsichtlich des Rettungsdienstes wird auf die **Vorlagen 825/XVII und 1097/XIX wird verwiesen,** hinsichtlich der notärztlichen Versorgung auf die Vorlagen **378/XVIII, 1063/XIX**.

Frage 2: *„In welchen der o. a. Bereichen des Landkreises und der Stadt Hildesheim waren welche dieser Unternehmen mit wie vielen welcher Rettungsmittel und wie vielen Personen mit welcher Qualifikation seit 2025 eingesetzt?"*

Antwort: In Bezug auf die Stadt Hildesheim wird auf die Antwort zur Anfrage Nr. 543 (Frage 1) verwiesen.

Zu der Frage, wie viele Rettungsmittel eingesetzt waren, wird auf die Antworten der Fragen 9, 10 und 11 der Anfrage 472 verwiesen.

Zur Frage, welche Unternehmen seit 2025 eingesetzt waren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen

In der **vergangenen Ausschreibung** (bis 30.06.2026) waren die Fahrzeuge wie folgt zu besetzen:
Mehrzweckfahrzeuge (MZF) waren mindestens mit einem Rettungsassistent (RettAss) als Transportführer und einem Rettungssanitäter (RettSan) als Fahrer zu besetzen. Krankentransportwagen (KTW) sind mit zwei Personen zu besetzen, die mindestens über die Qualifikation zum RettSan verfügen. Als Ersatz für einen der RettSan darf der KTW maximal mit einem Notfallsanitäter (NotSan) -Auszubildendem besetzt werden. Als Fahrer ist auf dem NEF mindestens ein RettAss einzusetzen.

Nach Punkt 5.1.1 der **aktuellen Leistungsbeschreibung** sind Rettungswagen (RTW) mindestens mit einem NotSan als Transportführer und einem RettSan als Fahrer zu besetzen. Notfallkrankenwagen (NKTW) sind mindestens mit einem RettSan mit der Qualifikation Einsatzführer NKTW als Transportführer und einem RettSan als Fahrer zu besetzen. Krankentransportwagen (KTW) sind mit zwei Personen zu besetzen, die mindestens über die Qualifikation zum RettSan verfügen. Als Fahrer ist auf dem NEF eine Person einzusetzen, die mindestens zum Führen der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist.

Die Anzahl der von den Leistungserbringern eingesetzten Personen sowie deren jeweilige Qualifikation kann nicht valide angegeben werden. Die konkrete Personalgestellung liegt im Verantwortungs- und Organisationsbereich der beauftragten Unternehmen. Diese sind verpflichtet, die vorgegebenen Rettungsmittel jederzeit mit dem vertraglich und gesetzlich erforderlichen qualifizierten Personal zu besetzen.

Frage 3: *„Verfügte das von allen Unternehmen eingesetzte Personal bei allen Einsätzen stets über die erforderliche Qualifikation?“*

Antwort: Dem Landkreis Hildesheim sind keine grundsätzlichen oder systematischen Verstöße gegen diese Verpflichtung bekannt. Kurzfristige personelle Abweichungen in Einzelfällen, etwa aufgrund von Krankheit oder vergleichbaren Ausfällen, bleiben hiervon unberührt.

Frage 4: *„Wann und von wem ist die Qualifikation welcher eingesetzten Personen überprüft und durch welche Unterlagen nachgewiesen worden?“*

Antwort: Die beauftragten Leistungserbringer legen dem Träger des Rettungsdienstes grundsätzlich einmal jährlich entsprechende Personallisten vor. Eine vollständige Einzelprüfung sämtlicher Qualifikationsnachweise erfolgt durch den Träger jedoch nicht routinemäßig, sofern keine konkreten Hinweise auf Verstöße oder Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Frage 5: *„Gab es Zweifel an den hierzu vorgelegten Urkunden bzw. Qualifikationsnachweisen? Wenn ja, bei wem seit wann und aus welchen Gründen sowie mit welchen Folgen?“*

Antwort: Dem Träger des Rettungsdienstes werden grundsätzlich keine einzelnen Urkunden oder Qualifikationsnachweise sämtlicher Mitarbeitenden vorgelegt. Der personelle Grundbestand wird vielmehr über die von den Leistungserbringern eingereichten Personallisten nachgewiesen. Sofern sich im Einzelfall konkrete Rückfragen oder Zweifel ergeben, wird der jeweilige Leistungserbringer zur internen Prüfung und Klärung aufgefordert. Zu einer einzelnen Überprüfung gab es (bis zum heutigen Zeitpunkt) keinen Anlass.

Frage 6: *„Trifft es zu, dass es bei der Leistungserbringung Mängel und Verzögerungen gegeben hat, insbesondere Fahrzeuge wiederholt abgemeldet gewesen beziehungsweise teilweise vorschriftswidrig mit lediglich zwei Rettungssanitätern besetzt waren oder Patientenversorgungen durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal erfolgt sind?“*

Antwort: Im laufenden Betrieb kann es insbesondere krankheitsbedingt zu kurzfristigen Fahrzeugabmeldungen oder dazu kommen, dass ein Fahrzeug nicht mit der ursprünglich vorgesehenen Qualifikationskombination besetzt werden kann. In diesen Fällen wird das betreffende Rettungsmittel ausschließlich entsprechend der tatsächlich vorhandenen personellen Qualifikation eingesetzt. Wird beispielsweise ein RTW nur mit zwei Rettungssanitätern besetzt, erfolgt kein Einsatz in der Notfallrettung, sondern nur in einem hierfür zulässigen Einsatzbereich, etwa im Krankentransport. Eine Versorgung von Patientinnen und Patienten durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal ist somit ausgeschlossen.

Frage 6.1: *„Wenn ja, wann und in welchem Umfang war das bei welchen Leistungserbringern mit welchen Folgen für die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes der Fall? Wann wurden dazu von wem welchen Maßnahmen ergriffen?“*

Antwort: Für eine belastbare Aussage zum Umfang der Ausfälle wäre zunächst ein konkreter Betrachtungszeitraum festzulegen. Ohne eine solche zeitliche Eingrenzung ist eine valide quantitative Auswertung nicht möglich.

Die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes war und ist gewährleistet. Auftretende Abweichungen werden mit den jeweiligen Leistungserbringern fortlaufend und bei Fahrzeugabmeldungen kurzfristig besprochen. Darüber hinaus ist die Rettungsmittelvorhaltung so bemessen, dass einzelne kurzfristige Fahrzeugausfälle grundsätzlich kompensiert werden können.

Durch die Stadt Hildesheim bestehen darüber hinaus zusätzliche operative Kompensationsmöglichkeiten. Im Bedarfsfall kann kurzfristig ein weiterer RTW der Berufsfeuerwehr zur Spitzenabdeckung in Dienst genommen werden. Zusätzlich stehen aufgrund der vorhandenen rettungsdienstlichen Qualifikation des eingesetzten Personals auch die beiden Hilfeleistungslöschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr unterstützend für Maßnahmen der Notfallrettung zur Verfügung.

Dauer der Bearbeitung: 6 Stunden

In Vertretung

Wißmann